

**Richtlinien der Medizinischen Fakultät zum Verfahren der
Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor / Außerplanmäßige
Professorin“**

(Stand 2012)

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesen Richtlinien in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Ablauf des Verfahrens

1. Zuständigkeit
2. Zulassungsvoraussetzungen
3. Antrag
4. Bestellung von Gutachtern
5. Stellungnahme des Studiendekans
6. Kenntnisnahme
7. Bewertung
8. Vollzug

(1)

Zuständigkeit

Der Senat kann einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen. Zuständig für die Entscheidung über einen Vorschlag an den Senat ist der Fakultätsrat.

Grundlage für die Verfahrenseröffnung ist eine Empfehlung aus dem fachlich zuständigen Institut / der fachlich zuständigen Klinik.

(2)

Zulassungsvoraussetzungen

Lehre*

Mindestens zweijährige Lehrtätigkeit als Privatdozent (Ausnahmeregel: Der Senat kann Ausnahmen zulassen, wenn der Privatdozent in eine Berufungsliste für eine W3-Professur mit Leitungsfunktion an einer auswärtigen Universität aufgenommen worden ist)

Der Nachweis von zwei gehaltenen Semesterwochenstunden (mindestens zwei Jahre) kontinuierlich seit Verleihung der Habilitation soll erbracht werden.

Publikationen:

Mindestens zwölf Publikationen (Original- und Übersichtsarbeiten) nach Erteilung der Lehrbefugnis, davon die Hälfte als Erstautor/Letztautor in anerkannten Fachzeitschriften.

Vorträge: Mindestens 15 (nationale und internationale Kongresse)

Alternativ und unter Berücksichtigung fachspezifischer Unterschiede:

Original- und Übersichtsarbeiten: Die Summe der Impactfaktoren soll 15 überschreiten (Summe der Einzelwertungen als Erstautor/Letztautor entsprechend des jeweiligen Impact Faktors)

Wissenschaftliche Kooperation:

Nachweis der wissenschaftlichen Kooperation mit Einrichtungen der Universität Ulm /dem Universitätsklinikum bei Antragstellern, die in keinem Dienstverhältnis mit der Universität Ulm bzw. dem Universitätsklinikum stehen.

Ab 01.01.2013 sollen Anträge von Ärzten aus Akademischen Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten an die jeweils zuständige Universität verwiesen werden.

(3)**Antrag**

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind die Unterlagen wie folgt beizufügen:

in dreifacher Ausfertigung:

- Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs
- Nachweis der mindestens zweijährigen Lehrtätigkeit als Privatdozent:
Lückenlose, detaillierte und aktuelle Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit (z.B. Praktikum, Vorlesung, Seminar) mit Angaben zu Art, Titel, Umfang und Zeit (Winter-/Sommersemester) der Lehrveranstaltung
- Nachweis über erfolgreiche Betreuung von Dissertationen, Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen getrennt nach Original- und Übersichtsarbeiten und der weiteren Publikationen.
Vorträge sind gesondert aufzuführen. Die Impactpunkte sind anzugeben. Die Arbeiten sind zeitlich geordnet und durchnummeriert darzustellen. Arbeiten, die zum Druck angenommen sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Annahmestätigung ist der Publikationsliste beizufügen.
- Je ein Sonderdruck der Veröffentlichungen (nach Datum des Erhalts der Lehrbefugnis); zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigelegt werden – eine Annahmestätigung des Verlages ist beizufügen.

in einfacher Ausfertigung:

- Urkundliche Nachweise (in amtlich beglaubigter Form):
Promotionsurkunde, Habilitationsurkunde, Urkunde über die Lehrbefugnis /Privatdozent, in der Regel: Facharztanerkennung, etc.

- Stellungnahme zur Wahrnehmung der Lehrverpflichtung bei einer Entfernung von mehr als 50 km zur Universität
- Erklärung zur Titelverleihung (betrifft hauptamtlich an der Universität beschäftigte Privatdozenten)

(4)**Bestellung von Gutachtern**

Der Fakultätsrat bestellt zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung und Lehrtätigkeit zwei Professoren, die das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erlangt worden ist, vertreten und fordert ein Gutachten an. Die Professoren sollen hauptberuflich an einer in- oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung tätig sein. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich der Privatdozent seit der Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat.

Macht einer der Gutachter in seinem Gutachten Einschränkungen oder Vorbehalte oder befürwortet er den Antrag nicht, bestellt der Dekan einen weiteren Gutachter. Dabei soll der Gutachter nicht aus der vom Fachvertreter vorgeschlagenen Liste ausgewählt werden. Unterstützen zwei Gutachter den Antrag nicht, wird er abgelehnt.

(5)**Stellungnahme des Studiendekans**

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und Stellungnahmen der externen Gutachter gibt der Studiendekan eine Stellungnahme ab, ob die Voraussetzungen zur Erfüllung der Lehraufgaben erfüllt sind.

(6)**Kenntnisnahme**

Der Antragsteller kann Akteneinsicht nehmen.

(7)**Bewertung**

Unter Berücksichtigung der externen Gutachten, der Stellungnahme des Studiendekans sowie gegebenenfalls der Stellungnahme des Antragstellers beschließt der Fakultätsrat über die Befürwortung oder Ablehnung des Antrags.

(8)**Vollzug**

Aufgrund eines positiven Beschlusses des Senats wird die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen. Das Präsidium händigt dem Antragsteller eine vom Präsidenten unterschriebene Urkunde aus.

* Es wird darauf hingewiesen, dass der Dekan verpflichtet ist, die Erfüllung der Lehrverpflichtung regelmäßig zu überprüfen. Hierzu gibt der apl. Professor jährlich einen Lehrbericht entsprechend der o.g. Kriterien ab.

Beschlossen in der Sitzung des Fakultätsrats am 04.12.2012